

Kooperationspartner
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gerd Hildebrandt
Am Eichberg 3 (Eichberghof)
23795 Bad Segeberg
Telefon . (04551) 856340

Abschrift

Rechtsanwalt und Notar
Neumann

Auflage 5

Rechtsanwalt Gerhard Neumann

Gerhard Neumann
Rechtsanwalt und Notar
Markt 9 / beim Rathaus
(im Nordtor)
23812 Wahlstedt
zugel. a. b. Oberlandesgericht

Rechtsanwalt u. Notar Gerhard Neumann, Postfach, 23807 Wahlstedt

Mit Empfangsbekanntnis!
Arbeitsgericht Neumünster
Gartenstraße 24

24534 Neumünster

Telefon : 04554 – 9936-0
Telefax : 04554 – 9936-20
e-mail: kanzlei@ra-notar-neumann.de
www.ra-notar-neumann.de
Bürozeiten :
Montag bis Freitag 8.00 - 13.00 u. 14.00 - 18.00
Mittwoch u. Freitagsnachmittags nach Vereinbarung

Aktenzeichen:
05/00047 AN/GN

Bei Antwort bitte angeben

Datum: 16.03.2005

Klage

Des Herrn

- klägerische Partei -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann,
Markt 9, 23812 Wahlstedt

g e g e n

die

- beklagte Partei -

w e g e n: ordentlicher Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

Seite 1 von 14

Kreissparkasse
Südholstein
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 85 009 141
(BLZ 230 510 30)

Vereins- u. Westbank
Segeberg
Kto.-Nr. 87 930 016
(BLZ 200 300 00)

Commerzbank AG
Filiale Wahlstedt
Kto.-Nr. 8 937 500
(BLZ 212 400 40)

Segeberger Volksbank
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 77 11 22 00
(BLZ 212 900 16)

Postbank Hamburg
Hamburg
Kto.-Nr. 940 64-200
(BLZ 200 100 20)

Raiff.-Bank eG Leezen
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 166 79 71
(BLZ 230 612 20)

Wir bestellen uns zu Prozessbevollmächtigten der klägerischen Partei, in deren Namen und Auftrag wir um Anberaumung eines Gütetermins, urlaubsbedingt nach dem 04. April 2005 bitten.

Wir werden im Übrigen beantragen zu erkennen:

1. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis der klägerischen Partei durch die schriftliche Kündigung der beklagten Partei vom 25.02.2005, zugegangen am 25.02.2005, zum 31.05.2005 nicht aufgelöst worden ist.
2. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis auch nicht durch andere Beendigungstatbestände endet, sondern zu unveränderten Bedingungen über den 31.05.2005 hinaus fortbesteht.
3. Die beklagte Partei wird verurteilt, der klägerischen Partei ein Zwischenzeugnis zu erteilen, das sich auf Verhalten und Leistung erstreckt.
4. Die beklagte Partei trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Hilfsweise wird für den Fall, dass der Feststellungsantrag zu Ziffer 1 abgewiesen wird, folgender Antrag gestellt:

5. Die beklagte Partei wird verurteilt, der klägerischen Partei ein endgültiges Zeugnis zu erteilen, das sich auf Verhalten und Leistung erstreckt.

Sollte die beklagte Partei im Gütetermin nicht zu Protokoll des Gerichts erklären, dass sie die klägerische Partei weiterbeschäftigen wird, sofern ein der Klage stattgebendes Urteil ergeht, stellen wir folgenden weiteren Antrag:

Zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bestand das Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate. Der Betrieb ist kein Kleinbetrieb im Sinne des § 23 KSchG in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung (Doppelschwelle).

Die klägerische Partei wurde vor dem 01.01.2004 bei der beklagten Partei eingestellt, so dass das Kündigungsschutzgesetz bei in der Regel mehr als fünf Arbeitnehmern anzuwenden ist.

Die beklagte Partei beschäftigt mehr als zehn Arbeitnehmer.

Die klägerische Partei ist bei der beklagten Partei seit fast fünf Jahren beschäftigt.

Zum Inhalt und Verlauf des Arbeitsverhältnisses behält sich der Kläger weiteren Sachvortrag ausdrücklich vor.

II.

1.

Die Kündigung ist unwirksam. Sie ist sozial ungerechtfertigt. Die beklagte Partei ist vor dem Hintergrund der Entscheidung des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts,

Beschl. v. 27.02.1985 - GS 1/84, AP Nr. 14 zu § 611 BGB, Beschäftigungspflicht, zur Weiterbeschäftigung der klägerischen Partei zu verurteilen.

Nach der oben genannten Rechtsprechung steht dem Arbeitnehmer ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung zu unveränderten Arbeitsbedingungen zu, wenn ein obsiegendes erstinstanzliches Urteil vorliegt.

Das Weiterbeschäftigungsinteresse des Arbeitnehmers überwiegt sodann nach der oben genannten Rechtsprechung das Gegeninteresse des Arbeitgebers an der Nichtbeschäftigung des Arbeitnehmers.

Wenn der Arbeitgeber im Gütetermin sich nicht zum Weiterbeschäftigungsverlangen des Arbeitnehmers erklärt, besteht die Besorgnis, dass die beklagte Partei den Weiterbeschäftigungsanspruch der klagenden Partei nicht freiwillig befolgt. Daher ist dem Antrag stattzugeben.

Die klägerische Partei bietet hiermit erneut der beklagten Partei ihre weitere Arbeitsleistung an.

Um ihrer Minderungspflicht nach § 615 Satz 2 BGB zu genügen, verlangt die klägerische Partei ein Zwischenzeugnis, damit sie sich bei anderen Arbeitgebern bewerben kann.

Der Hilfsantrag auf Erteilung eines endgültigen Zeugnisses wird für den Fall gestellt, dass erstinstanzlich entschieden wird, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung beendet worden ist.

Mit der vorliegenden Klage werden alle Ansprüche auf rückständiges und zukünftiges Arbeitsentgelt geltend gemacht.

2.

Die Unwirksamkeit der Kündigung ergibt sich aus folgendem Grund:

In dem Kündigungsschreiben der Beklagten heißt es u. a.:

.... Im Rahmen Ihrer Beschäftigung sprachen Sie aktiv auf ein Engagement bei der „ an. Es handelt sich hierbei um ein Direktvertriebssystem, in dem Waren aus den verschiedensten Produktgruppen im Rahmen des so genannten Direktmarketings vornehmlich durch Personen in Nebentätigkeit feilgeboten werden.

arbeitet im Rahmen eines so genannten Schneeballsystems.

Sie übergaben Herrn u. a. einen Flyer und weiteres Informationsmaterial. Herr ist nicht nur Kunde der sondern auch Firmenkunde der Mehrheitsgesellschafterin der

Durch das vorgenannte Vorgehen haben Sie uns bereits einen Schaden zugefügt. Das Immobiliengeschäft, so wie auch das gesamte Angebot der Finanzdienstleistungen durch unsere Mehrheitsgesellschafterin unterliegt einer besonderen Vertrauenswürdigkeit. Diese wird dadurch geschädigt, dass Mitarbeiter unseres Hauses im Rahmen ihrer Beschäftigung Kunden unseres Hauses ansprechen auf dubiose Nebentätigkeiten auf der Basis eines skurrilen Vertriebssystems.

Darüber hinaus haben Sie mit Ihrem Vorgehen gleich mehrfach gegen arbeitsvertragliche Verpflichtungen verstoßen. Sie haben während Ihrer Arbeitszeit private Angelegenheiten erledigt.

Diese privaten Angelegenheiten tangieren das Arbeitsverhältnis und wären insoweit nach Ziffer 8 des Arbeitsvertrages zustimmungsbedürftig gewesen.

Eine Zustimmung lag hierfür nicht vor und wäre auch nicht erteilt worden.

Nachdem wir von diesem Vorfall Kenntnis erlangten, luden wir Sie zu einem Gespräch ein. Am 15.02.2005 räumten Sie ein, ein derartiges Akquisegespräch mit dem Kunden geführt zu haben.

Sie konnten aus Ihren Unterlagen während des Gespräches am 15.02.2005 sofort weitere Informationsmaterialien von vorlegen, was darauf schließen lässt, dass Sie in ständiger Akquisitionsbereitschaft für Ihre ungenehmigte Nebenbeschäftigung stehen.

Wir forderten Sie in diesem Gespräch ausdrücklich und unmissverständlich auf, über diesen Vorgang keinen Kontakt zu Mitarbeitern und Kunden, also auch nicht zu Herrn , aufzunehmen.

Am 16.02.2005 mussten wir in Erfahrung bringen, dass Sie sich an Herrn gewendet hatten....

Weiterhin haben Sie auch Frau , Mitarbeiterin der , angesprochen und diese gewarnt, weil Sie sie auf einer Informationsveranstaltung getroffen haben.

Durch die letztgenannten Ansprachen haben Sie das gegenseitige, vertragsnotwendige Vertrauen vollends erschüttert. Es steht zu befürchten, dass Sie weiterhin unsere eindeutigen Anweisungen missachten. Die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ist uns infolge der Intensität und Beharrlichkeit der Verletzungen, aber auch wegen des erheblich gestörten Betriebsablaufes, mangels Vertrauens nicht weiter zumutbar.

Daher war das Arbeitsverhältnis aus verhaltensbedingten Gründen zu kündigen.

Bis zu dem uns wiederholt von Ihnen angebotenen persönlichen Gespräch bleiben Sie von der Erbringung der Arbeitsleistung freigestellt.

Beweis:

- Vorlage der Kündigung vom 25.02.2005 in Kopie - Anlage K4.

Der Kündigung der Beklagten voraus ging das Schreiben der _____ ohne Datum
„Gespräch am 15.02.2005“, in dem es u. a. heißt:

Sehr geehrter Herr _____,

wir haben von einem Kunden die Information erhalten, dass Sie ihn in unseren Geschäftsräumen auf die Mitgliedschaft bei der _____ angesprochen haben. Wir sehen dieses als Imageschädigung für unser Unternehmen und für die _____ an. Dieses haben wir Ihnen in unserem Gespräch am 15.02.2005 vorgeworfen.

Sie übergaben uns in diesem Gespräch einen Prospekt der _____ | z. K. und teilten uns mit, dass Ihre Ehefrau für diese Firma Mitgliedschaften werbe und Sie nur unterstützend für Ihre Ehefrau tätig seien.

Weiterhin gaben Sie uns die Information, dass auch ein/e Mitarbeiter/ in der _____ Werber/in für die _____ aufträge und diese den Kunden bereits angesprochen hätte.

Zwecks Aufklärung erwarten wir von Ihnen, dass Sie uns den Namen des/der Mitarbeiters/in bis zum 18.02.2005 mitteilen.

Wir geben Ihnen im Übrigen hiermit bis zum vorgenannten Fristende Gelegenheit, sich zu dem Vorwurf einer nicht genehmigten geschäftsschädigenden Nebentätigkeit schriftlich zu äußern.

Beweis:

- Vorlage des Schreibens der Beklagten „Gespräch am 15.02.2005“ in Kopie – Anlage 5.

Mit Schreiben vom 17.02.2005 stellte die Beklagte den Kläger mit sofortiger Wirkung vorübergehend vom Dienst frei.

Beweis:

- Vorlage des Schreibens der _____ vom 17.02.2005 in Kopie – Anlage 6.

Zu den erhobenen Vorwürfen nahm der Kläger mit Schriftsatz vom 18.02.2005 Stellung. Unter anderem führte er aus:

Die Ehefrau des Klägers, die hauptberuflich als Leiterin eines Kindergartens tätig ist, ist nebenberuflich seit wenigen Monaten als sog. Geschäftspartner der Firma _____ eine berufliche Tätigkeit aus.

Bei der Firma _____ handelt es sich um ein Unternehmen, das mit der Herstellung und dem Vertrieb von Haushaltsreinigungsprodukten, Kosmetika, Nahrungsmittelergänzungen und Wellnessprodukten befasst ist.

Zusätzlich bieten verschiedene Hersteller, wie _____ oder das _____ über das Internet Portal „ _____“ ihre Produkte an.

In keinsten Weise werden Bankgeschäfte, Finanzierungsdienstleistungen oder ein Handel mit Immobilien oder weiterer Finanzdienstleistungen jeglicher Art angeboten.

Beweis:

- Zeugnis der Ehefrau des Klägers;

- Zeugnis der Frau _____

- Zeugnis des Herrn _____

Die Ehefrau des Klägers arbeitet mit der Firma _____ den Bereichen Kosmetik und Nahrungsmittelergänzung zusammen, da es sich hierbei um Produkte handelt, in

deren Bereich sie sich am besten auskennt und wohl fühlt.

Beweis:

- wie oben.

Die Firma . hat mit Schreiben vom 17.02.2005 ausdrücklich bestätigt, dass seit der Registrierung bei der ausschließlich eine Zusammenarbeit mit der Zeugin erfolgt.

Beweis:

- Vorlage des Schreibens der Firma vom 17.02.2005 in Kopie-
Anlage 7.

Gemäß Schreiben vom 17.02.2005 der Zeugin , ist jeder Geschäftspartner der Firma , so auch die Zeugin berechtigt,

- Produkte für den Eigenverbrauch zu beziehen,
- Produkte an den Endkunden weiter zu verkaufen,
- neue Geschäftspartner zu vernetzen, (genannt sponsoring).

Die Zeugin hat ihr Vertragsverhältnis zu der Firma in den wenigen vergangenen Monaten im Wesentlichen so genutzt, dass sie Produkte für den Eigenverbrauch bezog.

Beweis:

- Zeugnis der Frau

In den Monaten April 2004 bis einschließlich Dezember 2004 erhielt die Zeugin folgende Bonuszahlungen:

- 04/04 9,12 EUR
- 05/04 11,71 EUR
- 06/04 9,20 EUR
- 07/04 9,99 EUR

Nicht zutreffend ist, dass der Kläger in den Geschäftsräumen einen Kunden „auf die Mitgliedschaft bei der Firma _____ angesprochen hat.

Unzutreffend ist auch, dass der Kläger i. S. einer aktiven geschäftlichen Tätigkeit einen Kunden, den Zeugen _____, „auf die Mitgliedschaft bei der Firma _____“ angesprochen hat, fehlt hier seitens der Beklagten jeder substantiierte Sachvortrag.

Mag die Beklagte konkret vortragen, in welcher Weise der Kläger „aktiv“ gegenüber dem Kunden _____ tätig geworden sein soll.

Die Behauptung der Beklagten, der Kläger habe eine Werbung für die Firma _____ im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit vorgenommen, ist unzutreffend.

Eine Werbung „für die Firma _____“ stellt sich als ohne jeden wirtschaftlichen Vorteil dar.

Auch hierauf wurde die Beklagte bereits außergerichtlich hingewiesen.

Der Kläger hat keine arbeitsvertraglichen Pflichten verletzt, die eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses begründen könnten.

Gemäß Ziffer 8 des Arbeitsvertrages ist nur eine Nebentätigkeit i. S. des ArbeitsR genehmigungspflichtig.

Von einer derartigen Nebentätigkeit im Rechtssinne auf Seiten des Klägers kann nicht ausgegangen werden, eine solche liegt nicht vor.

Unter einem arbeitsvertraglichen Genehmigungsvorbehalt steht jede entgeltliche Betätigung des Klägers außerhalb seines Hauptarbeitsverhältnisses, sofern er seine Kenntnisse und Fähigkeiten als Immobilienverkäufer verwerten will.

Der Kläger hat jedoch ausschließlich unterstützend unter familienrechtlichen Gesichtspunkten zur Seite gestanden.

Zu keiner Zeit erhielt der Kläger von seiner Ehefrau für erbrachte Dienstleistungen ein Entgelt.

Die unterstützende Tätigkeit des Klägers, dies wurde der Beklagten auch persönlich erklärt, beschränkte sich darauf, gelegentlich am Sonntagnachmittag zusammen mit der Ehefrau des Klägers Seminare der Firma „ „ zu besuchen sowie gelegentlich montags in der Zeit von 20:00 Uhr als Begleiter an der Vorstellung eines sog. Marketingplans teilzunehmen.

Die Seminarteilnahme war aus Sicht des Klägers auch deshalb interessant und berufsfördernd, da sich diese auf den Bereich der Menschenführung und Rhetorik erstreckte.

Zutreffend ist auch nicht die Behauptung der Beklagten, der Kläger sei am 15.02.2005 in dem Gespräch ausdrücklich und unmissverständlich aufgefordert worden „ über diesen Vorgang keinen Kontakt zu Mitarbeitern und Kunden, also auch nicht zu Herrn 1 aufzunehmen“.

Bestritten wird auch, dass der Zeuge 1 irgendeiner Weise verärgert über den Kläger und dessen Verhaltensweise war.

Trotz außergerichtlicher Aufforderung hat die Beklagte es bislang nicht für geboten erachtet, im Einzelnen konkret das Vorbringen des Zeugen 1 wiederzugeben.

Aus Sicht des Klägers ist der Beklagten ausschließlich daran gelegen, das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger zu beenden.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3.

Die Kündigung ist sozial nicht gerechtfertigt:

Die Kündigung ist weder durch Gründe, die in der Person oder im Verhalten des Klägers liegen, noch durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Klägers im Betrieb der Beklagten entgegenstehen, bedingt.

III.

Zu den gestellten Anträgen wird erläuternd auf Folgendes hingewiesen:

1.

Der Klageantrag zu 2. beinhaltet eine selbstständige allgemeine Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO.

Dem Kläger sind zwar derzeit keine anderen möglichen Beendigungstatbestände außer der mit dem Klageantrag zu Ziff. 1. angegriffenen Kündigung vom 15.02.2005 bekannt. Es besteht jedoch die Gefahr, dass die Beklagte im Verlauf des Verfahrens weitere Kündigungen ausspricht. Es wird deshalb mit dem Klageantrag zu 2. die Feststellung begehrt, dass das Arbeitsverhältnis auch durch solche weiteren Kündigungen nicht beendet wird.

In der Literatur wird deshalb der Klageantrag zu Ziff. 2 in der vorliegenden Form empfohlen,

Diller, NJW 1998, 663; *Ziehm*, BRAK-Mitt. 1997, 244.

Für den mit der Kündigungsschutzklage verbundenen Antrag auf Feststellung des Fortbestandes des Arbeitsverhältnisses gelten die allgemeinen Voraussetzungen des § 256 ZPO. Nach der BAG-Rechtsprechung muss von der klägerischen Partei ein Rechtsschutzinteresse an alsbaldiger Feststellung dargetan werden. Bei Unklarheiten, ob nicht nur ein unselbstständiges Fortbestandsbegehren vorliegt, ist der Richter zur Aufklärung nach § 139 ZPO verpflichtet.

BAG, Urt. v. 27.01.1994, AP Nr. 28 zu § 4 KSchG 1969 = NZA 1994, 812 = NJW 1994, 2780.

2.

Bei den Zeugnisanträgen zu Ziff. 3. und Ziff. 5. stehende folgende Überlegungen im Vordergrund:

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vom 27.02.1987,

AP Nr. 16 zu § 630 BGB,

hat der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber bereits bei der Erhebung der Kündigungsschutzklage einen Anspruch auf Erteilung eines Endzeugnisses.

Dennoch wird im Klageantrag ein Zwischenzeugnis verlangt und nur hilfsweise ein Endzeugnis.

Hintergrund ist, dass bei einem Zwischenzeugnis nicht zum Ausdruck kommt, dass der Arbeitnehmer bereits gekündigt ist.

Dies erhöht die Bewerbungschancen des Arbeitnehmers.

Einen Anspruch auf Erteilung eines Zwischenzeugnisses hat der Arbeitnehmer immer dann, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

BAG, Urt. v. 01.10.1998, DB 1999, 1120.

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses begründet ein berechtigtes Interesse.

BAG, Urt. v. 27.02.1987, NZA 1987, 628.

Der Hilfsantrag auf Erteilung eines Endzeugnisses wird jedoch bereits mit Erhebung der Kündigungsschutzklage gestellt, damit für den Fall, dass die Kündigungsschutzklage rechtskräftig abgewiesen wird, der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Rückdatierung des Endzeugnisses auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat.

Ein solcher Anspruch auf Rückdatierung wird nach dem Urteil des BAG

vom 09.09.1992, AP Nr. 19 zu § 630 BGB,

gewährt, wenn der Arbeitnehmer zeitnah zum Ausscheiden ein Zeugnis verlangt hatte. Es ist jedoch fraglich, ob dieser Anspruch auf Rückdatierung auch dann besteht, wenn der Arbeitnehmer im gesamten Kündigungsschutzverfahren immer nur ein Zwischenzeugnis und kein endgültiges Zeugnis verlangt hat.

3.

Der unechte Hilfsantrag auf Zahlung einer Entschädigung für den Fall, dass der Arbeitnehmer nicht innerhalb einer bestimmten Frist weiter beschäftigt wird, fußt auf § 61 Abs. 2 ArbGG.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Für den Kläger

Neumann / Rechtsanwalt

gez. Neumann

- PROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Aktenzeichen: 1 Ca 500 c/05

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Neumünster, den 15.04.2005

Anwesend:

Richterin am Arbeitsgericht Lüdtko als Vorsitzende

Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde abgesehen.
Das Protokoll wurde vorläufig mit Tonträger aufgezeichnet.



In der Rechtssache

- Kläg. -

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Gerhard Neumann, Markt 9, 23812 Wahlstedt

gegen

- Bekl. -

Proz.-Bev.: [REDACTED]

sind bei Aufruf erschienen:

1. der Kläger persönlich mit Rechtsanwalt Neumann
2. für die Beklagte Rechtsanwalt [REDACTED]

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage schließen die Parteien zur Erledigung des Rechtsstreits folgenden

Vergleich:

- I. Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund der fristgemäßen Kündigung der Beklagten vom 25.02.2005 aus dringenden betrieblichen Gründen mit Ablauf des 31.05.2005 enden wird.
- II. Die Beklagte hält die erhobenen Vorwürfe nicht aufrecht.
- III. Der Kläger bleibt bis zum Beendigungszeitpunkt unter Fortzahlung seiner Vergütung und unter Anrechnung seiner Urlaubsansprüche von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung freigestellt. Ein etwaiger Zwischenverdienst wird nicht angerechnet.
- IV. Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass der dem Kläger zustehende Urlaub in natura gewährt worden ist.
- V. Die Beklagte verpflichtet sich, das Arbeitsverhältnis bis zum Beendigungszeitpunkt vertragsgemäß abzurechnen und die sich ergebenden Nettobeträge an den Kläger auszuführen.
- VI. Die Beklagte verpflichtet sich, an den Kläger eine Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes entsprechend §§ 9, 10 KSchG in Verbindung mit § 3 Ziffer 9 EStG in Höhe von 25.000,00 EUR brutto zu zahlen, fällig zum 31.05.2005. Der Anspruch ist bereits jetzt entstanden und vererblich.

- VII. Die Beklagte verpflichtet sich, dem Kläger ein berufsförderndes, wohlwollendes, qualifiziertes Zwischenzeugnis und zum Beendigungszeitpunkt ein dementsprechendes Endzeugnis zu erteilen.
- VIII. Die Beklagte verpflichtet sich, dem Kläger eine Arbeitsbescheinigung nach Maßgabe dieses Vergleichs zu erteilen, wobei das Einkommen des Klägers rückwirkend bis einschließlich 2002 bescheinigt wird.
- IX. Die Beklagte verpflichtet sich, den bei dienstlicher Nutzung an dem privaten Pkw des Klägers entstandenen Reifenschaden in Höhe von 180,00 EUR zu erstatten.
- X. Die Beklagte übernimmt die Kosten einer einfachen Demontage der Mobilfunk-Freisprecheinrichtung nach Vorlage und Zustimmung eines Kostenvoranschlages (ca. 70,00 EUR).
- XI. Die Beklagte verpflichtet sich, die Broschüre "....." des Klägers nicht weiter zu verwenden.
- XII. Der Kläger verpflichtet sich, das ihm überlassene Handy einschließlich SIM-Karte Zug um Zug gegen Herausgabe seiner persönlichen Gegenstände an die Beklagte herauszugeben.
- XIII. Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis und im Zusammenhang damit sowie dieser Rechtsstreit erledigt.

- vom Tonträger vorgespielt und genehmigt -

Auf Antrag der Parteivertreter nach Anhörung b. u. v.:

Der Gegenstandswert wird auf 16.800,00 EUR festgesetzt. Der Wert des Vergleichs übersteigt diesen Betrag um 1.250,00 EUR.

D. Vorsitzende:
Lüdtke

Für die Richtigkeit der Übertragung:

Hoefs als Urkundsbeamt.d.Geschäftsstelle



Ausgefertigt
Neumünster, den 19.04.2005

..... als Urkundsbeamt.d. Geschäftsstelle